

**Abwägung der Stellungnahmen**

VII/1013 - Anlage 1

**Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Auslegungszeitraum: 17.08.2023 – 18.09.2023

Keine eingegangenen Anregungen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 17.08.2023 – 18.09.2023

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 1</b>	<b>Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Stellungnahme vom 16.08.2023)</b>		
	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
<b>TÖB 2</b>	<b>Hansestadt Gardelegen (Stellungnahme vom 01.09.2023)</b>		
	Keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 3</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser</b> (Stellungnahme vom 30.08.2023)		
	<p>Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Bezugnehmend auf § 4 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 4</b>	<b>Unterhaltungsverband „Uchte“</b> (Stellungnahme vom 22.08.2023)		
	<p>im Bereich und Umfeld der Vorhabenflächen befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung. Von Seiten des UHV Uchte besteht damit keine Betroffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 5</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Obere Immissionsschutzbehörde</b> (Stellungnahme vom 11.09.2023)		
	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch o.g. Bebauungsplan und FNP-Änderung nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schallleistungspegel der Transformatoren werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren angegeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 6</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</b> (Stellungnahme vom 06.09.2023)		
	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die hier benannte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Hinweis:            Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 7</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Aktz. 45-60-00/ VII-1247-23-FNP) (Stellungnahme vom 12.09.2023)		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 8</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde- Regionalbereich Nord</b> (Stellungnahme vom 07.09.2023)		
	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das kommunale Straßennetz (Schillerstraße), welches erst im weiteren Verlauf an die Landesstraße 15 als Straße unserer Baulast angebunden ist.  Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 9</b>	<b>Avacon Netz GmbH, Genthin</b> (Stellungnahme vom 18.08.2023)		
	Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.  Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.  Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.  Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Avacon Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	beteiligen.		
<b>TÖB 10</b>	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (Stellungnahme vom 20.10.2023)</b>		
	<p><u>Landesplanerische Feststellung</u> Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal – Schillerstraße“ und die 14. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Errichtung von PVFA dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziel Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entsprechen die vorliegenden Planungen.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat ihre Stellungnahme am 06.09.2023 abgegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p> <p>In der Planbegründung wird nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sich im vorliegenden Fall auf zwei relativ kleine Ackerfläche bezieht, die isoliert von anderen landwirtschaftlichen Flächen im Wesentlichen von Siedlung/ Gewerbe/Infrastruktur umgeben ist. Eine zustimmende Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, die die Argumente: umgeben von nichtlandwirtschaftlicher Nutzung, vorhandene agrarstrukturelle Nachteile und überwiegend geringe Ertragsfähigkeit anführt, liegt vor. Dem kommt zudem die Reduzierung der Flächengröße im Vergleich zum Vorentwurf von ca. 9,7 ha auf ca. 6 ha entgegen.</p> <p>In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts im Umweltbericht bzw. in einer artenschutzrechtlichen Fachplanung zu den vorliegenden Bauleitplanungen geprüft und in den Begründungen dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/ oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit wird aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass die mit der 14. Änderung des FNP und dem vBP Nr. 41/21 verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit Stand Oktober 2021 hat der Landkreis Stendal den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen herausgegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem sowie mit der Arbeitshilfe/ dem Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt ist den Unterlagen zu entnehmen. Aufgrund der Lage der geplanten Baufläche innerhalb eines agrarstrukturell ungünstigen Gebietes und einer ermittelten Potenzialfläche mit geringer Einschränkung der Eignung für die Errichtung von PVFA erfolgte die Einzelfallbetrachtung der geplanten Baufläche anhand festgelegter städtebaulicher Ziele. Im Ergebnis wurde die Eignung der geplanten Baufläche für die Errichtung von PVFA festgestellt.</p> <p>Mit Stand 31.10.2012 liegt der Hansestadt Stendal ein „Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept“ (IEVKSK STENDAL 2012) vor. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ ist als vorgeprüfter Standort im IEVKSK der Hansestadt Stendal (Kapitel 3.9) enthalten.</p> <p>Von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde wird den hier vorgelegten Planungen der Hansestadt Stendal zugestimmt.</p> <p>Hinweis: Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p><u>Hinweis Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat ihre Stellungnahme am 06.09.2023 abgegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, ausschließlich auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung zu übersenden bzw. mich in gleicher Form von der Genehmigung / Aufhebung der o. g. Maßnahme in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die erforderlichen Unterlagen übergeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 11</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Stellungnahme vom 06.09.2023)</b>		
	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen – soweit sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat seine Stellungnahme am 20.10.2023 abgegeben. Hinweise, die eine Abwägung bzw. Änderung der Planung erfordern wurden nicht gegeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>TÖB 12</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 18.08.2023)</b>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Lage bzw. Betroffenheit der Leitungen wird in den Planunterlagen zum Vorhabenbezogenen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>nehmen. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern bereit.</p>		<p>Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal – Schillerstraße“ der Hansestadt Stendal berücksichtigt.</p>
<b>TÖB 13</b>	<b>Wasserverband Stendal-Osterburg (Stellungnahme vom 17.08.2023)</b>		
	<p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Belange des Wasserverbandes Stendal-Osterburg nicht berührt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>TÖB 14</b>	<b>Bauaufsicht Stendal (Stellungnahme vom 12.09.2023)</b>		
	<p>Punkt 10 - Rückbau (Seite 30, Entwurf VEP 14/21) Es sollte nicht nur die Aussage getroffen werden, dass nach Ablauf der Standzeit des Solarparks dieser zurückzubauen ist und die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zu überführen sind.</p> <p>Weiterführende Aussagen für den Rückbau: Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren. Die die Anlage betreffende Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bauliche Anlagen, die mehreren Anlagen dienen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal – Schillerstraße“ der Hansestadt Stendal aufgenommen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>sind ggf. eigenständig abzusichern, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA (Sicherung der Finanzierung der Kosten des Rückbaus bei dauerhafter Aufgabe der Anlage)</p> <p>Dieses Sicherungsmittel wird im Verfahren (§ 61 bzw. § 62 BauO LSA) festgesetzt.</p> <p>Punkt 13 – Denkmalschutz (Seite 34, Entwurf VEP 14/21 und Seite 25, 14. Änderung FNP) Die untere Denkmalschutzbehörde ist die Hansestadt Stendal, nicht der Landkreis Stendal.</p>	<p>Eine Anpassung wird vorgenommen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>Nr. 15</b>	<b>IHK Magdeburg</b> (Stellungnahme vom 13.09.2023)		
	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 8. August 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>Nr. 16</b>	<b>Landkreis Stendal</b> (Stellungnahme vom 14.09.2023)		
	<p>Aufgrund der Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 08.08.2023 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:</p> <p>Bauordnungsamt / Kreisplanung: Hinweise:</p> <p>Die Hinweise zum Vorentwurf mit Stellungnahme vom 19.12.2022 wurden im Wesentlichen berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Planzeichnung:</p> <p>Der angegebene Maßstab 1: 2.000 ist nicht nachvollziehbar. Die Planzeichnung entspricht nach grober Schätzung eher dem Maßstab 1: 5.000. Auch die Maßstabsleisten sind zu prüfen. Bei dem Verfahrensvermerk Abschließender Beschluss handelt es sich um den Feststellungsbeschluss. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mittels Beschluss vom Stadtrat festgestellt. Dies ist analog bei der Beschlussvorlage zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen sind zu prüfen. Insbesondere das BauGB ist novelliert worden. Das Gesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist". Das Gesetz enthält zudem in Artikel 2 Änderungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung ist daher wie folgt zu zitieren: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zu-letzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Die Begründung ist durch das Kapitel Kosten bzw. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde zu ergänzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Eingriffsregelung:</u>  Auf zwei Ackerschlägen an der Schillerstraße in Stendal ist die Errichtung eines Solarparks geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.  Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Umwidmung der beiden Planflächen im Rahmen der 14. Änderung des F-Plans ist erforderlich, weil sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgrund der derzeitigen Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erwerbsgärtnerei und im südlichen Planteil zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ nicht entwickeln lässt.  Bei Änderungen von Bauleitplänen (also auch F-Plänen), die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.  Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben.  Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2</p>	Die Hinweise finden Berücksichtigung.	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich.</p> <p>Mit dem geplanten Solarpark liegt ein konkretes Bauvorhaben vor. Die Eingriffsfolgen sowie der daraus erwachsende Kompensationsbedarf müssen für das Vorhaben auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Anwendung des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt bewertet und bilanziert werden. Dieser essentielle Arbeitsschritt ist auf Ebene des B-Plans im Entwurf korrekt erfolgt. Eingriffsumfang und Kompensationsbedarf stehen nunmehr fest. Mit dem Blühstreifen (Maßnahme A01) sowie durch die geplanten Gehölzanzpflanzungen (Maßnahmen A02 bis A04) wurden auf Ebene des B-Plans bereits konkrete Kompensationsmaßnahmen festgesetzt und dargestellt.</p> <p>Bei Flächennutzungsplänen können nach § 5 Abs. 2a BauGB Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des B-Plans ermittelt, flächenkonkret dargestellt und festgesetzt werden, unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung.</p> <p>Damit ist die Zuordnung dieser Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan bzw. seines Änderungsbereiches nicht optional. Der Eingriffstatbestand ist gegeben und damit die Eingriffsregelung auf allen Ebenen der Bauleitplanung in gebührendem Maße abzuhandeln.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung erfolgt im Flächennutzungsplan über die Ergänzung im Umweltbericht und über die Darstellung der Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p>	<p>Die Planunterlagen werden angepasst.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Landschaft in der Planzeichnung. Die Planzeichenverordnung gibt in Anlage 1 Nr. 13.1 ein Planzeichen zur Umgrenzung dieser Flächen vor. Der wirksame F-Plan stellt den räumlichen Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erwerbsgärtnerei und im südlichen Planteil zusätzlich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Die Darstellbarkeit von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist also gegeben. Eine Darstellung der Kompensationsflächen (Blühstreifen und Feldhecken) in der 14. Änderung des F-Plans wird gefordert.</p> <p><u>Ersatzfläche für die Maßnahmenfläche der 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Stendal - Mitte“:</u></p> <p>Ein Teil des räumlichen Geltungsbereiches ist im F-Plan „Stendal – Mitte“ als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Um eine Ausweisung als Sondergebiet für Photovoltaik zu ermöglichen, ist die Neuausweisung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ notwendig. Die hierfür ausgewählte Tauschfläche umfasst die Gemarkung Uenglingen, Flur 4, Flurstück 385/31 und Flur 1, Flurstück 69/24. Diese Fläche ist für die Darstellung geeignet.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei erstgenanntem Flurstück in den Planunterlagen nicht die korrekte Flur angegeben wurde.</p> <p>In der vorliegenden 14. Änderung des F-Plans liegt zu der Tauschfläche keine Planzeichnung vor. Die Unterlage „a2_tauschflaeche_massnahmen“ entspricht keiner Planzeichnung. Hier wurde weder die ursprüngliche Fassung noch die Planänderung des F-Plans abgebildet. Für die Tauschfläche wurde</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Die Planunterlagen werden angepasst. Für den Bereich der Tauschfläche liegt kein gültiger Flächennutzungsplan vor. Eine Darstellung der ursprünglichen Fassung ist daher nicht möglich. Die Darstellung der Tauschfläche wird auf das korrekte Planzeichen angepasst.</p>





Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Standortwahl. Die Voraussetzung für die Darstellung einer Sonderbaufläche (S Photovoltaik) im Flächennutzungsplan bzw. für die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Festsetzungen bildet ein informelles gesamträumliches, also auf das Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde bezogenes, Konzept (Leitfaden Kapitel 1.3.). Da ein solches Konzept nicht vorliegt, ist eine Alternativenbetrachtung im Rahmen der 14. Änderung des F-Plans besonders geboten.</p> <p>Das bloße Zitieren der Kernaussagen aus Kapitel 1.1 des Leitfadens in Kapitel 2.4 der Begründung zur 14. Änderung des F-Plans stellt keine fachliche Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Leitfadens dar.</p> <p>In der 14. Änderung zum F-Plan wird zur Begründung der Flächenauswahl auf das Integrierte Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal (IEKSK) vom 31.10.2012 abgestellt. Es wurde jedoch nicht aus dem Leitfaden des Landkreises entwickelt. Die Auswahlkriterien entsprechen demzufolge nicht den im Leitfaden aufgeführten Ausschlusskriterien (Ausschlussstandorte, beschränkt geeignete Standorte).</p> <p>Die Auswahl der Vorhabenfläche ist in diesem Einzelfall jedoch auch ohne direkten Bezug zum Leitfaden des Landkreises nachvollziehbar im Umweltbericht, Kapitel 6 erläutert.</p> <p><u>Schutzgebiete, Schutzobjekte sowie Gehölzschutz:</u> Im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen relevanter Nähe sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden.</p> <p>Wie auch die Kompensationsflächen sollte der zu erhaltende Gehölzbestand HHC in der 14. Änderung des F-Plans als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden, sofern es der Maßstab zulässt.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planunterlagen werden angepasst.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Im Bereich des Planungsgebietes (Ausgleichsmaßnahmen A03 und A04) befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem L VermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzauszug [Anlage 3] gemachten Hinweis bzw. Vorschriften zu beachten. Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1].</p> <p>2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplans (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des L VermGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter <a href="http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de">www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Festpunktes ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die erforderlichen Unterlagen übergeben.</p>	<p>Keine Änderung der Planung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>Nr. 18</b>	<b>LHW Sachsen-Anhalt (Stellungnahme: 22.08.23)</b>		
	<p>Nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Hansestadt Stendal (vBP) Nr. 41/21 „Solarpark</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Stendal - Schillerstraße“ und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplan (FNP) „Stadt Stendal“ (Entwurf vBP 41/21, Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht Stand 05/2032 und 14. Änderung FNP Entwurf Stand 05/2023) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Bereits zum Vorentwurf vBP Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ und zum Vorentwurf der 14. Änderung des FNP „Stadt Stendal“ wurde vom LHW, Flussbereich Osterburg am 21.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Zum FNP der Hansestadt Stendal wurde vom LHW, Flussbereich Osterburg schon mehrmals eine Stellungnahme abgegeben. Hier wird deshalb nur die 14. Änderung des FNP betrachtet.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich des vBP Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ und in dem geplanten Geltungsbereich der 14. Änderung des FNP „Stadt Stendal“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung bzw. den geplanten A/E-Maßnahmen A01 - A04 (Gemarkung Stendal bzw. Uenglingen) nicht tangiert.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des vBP 41/21 „Solarpark Stendal -Schillerstraße und der geplante Geltungsbereich der 14. Änderung des FNP „Stadt Stendal“ liegen in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/">https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/</a> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP 41/21 und der 14. Änderung des FNP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP 41/21 und der 14. Änderung des FNP sein können. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Von einer Darstellung der Überflutungskulisse in den Planunterlagen wird abgesehen, da der Geltungsbereich mehr als 1 km von der äußeren Grenze der HQextrem-Flächen entfernt liegt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>